



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Andreas Rahm, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/1302
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

31. Januar 2022

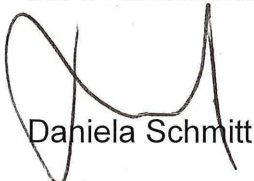
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 12. Januar 2022

TOP 8 Aktuelle Situation der Schausteller in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/1063

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
am 12. Januar 2022 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den
beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 12. Januar 2022

TOP 8 Aktuelle Situation der Schausteller in Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktion AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/1063 -

Anrede,

Schausteller stellen einen traditionsreichen und wichtigen Wirtschaftszweig dar. Mit ihrem Wirken auf Volksfesten prägen sie die wirtschaftliche Aktivität vor Ort entscheidend mit. Sie sind ein starker Multiplikator; während Festivitäten stellen sie einen Anziehungspunkt für viele Menschen, gerade auch für Familien dar. Dadurch leisten sie einen Beitrag für die Attraktivität der Innenstädte und motivieren zum Konsum.

Gerade zur Weihnachtszeit sind sie wertvolle Akteure und fester Bestandteil des Landschaftsbilds. Vor diesem Hintergrund würdigt die Landesregierung ausdrücklich das Engagement der Schausteller auf Weihnachtsmärkten und unterstreicht die Bedeutung, die sie auch künftig den Schaustellern beimessen möchte.

Gleichzeitig ist der Gesundheitsschutz der Landesregierung ein Anliegen. Daher gilt es, durch kluge Konzepte und ein abgestimmtes Vorgehen die weiterhin bestehende Corona-bedingte Situation ebenso wie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Strahlkraft von Weihnachtsmärkten zu berücksichtigen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 2: Welche Regelungen galten für die Weihnachtsmärkte im November und Dezember 2021? Welche Weihnachtsmärkte wurden nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund der Corona-Beschränkungen abgesagt?

Grundlage für die Regelungen zur Durchführung von Weihnachtsmärkten im November und Dezember 2021 waren die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes sowie die hierzu ergangenen Allgemeinverfügungen der kreisfreien Städte und Kreisverwaltungen. Damit wurde eine lokal differenzierte Handhabung für die Veranstaltung von Weihnachtsmärkten ermöglicht, die dem jeweiligen Infektionsgeschehen gerecht wurde.

Die kommunale Ebene hat auf Grundlage der aktuellen Lage auch über die Durchführung oder Absage von Weihnachtsmärkten entschieden. Der Landesregierung liegen daher keine Statistiken über abgesagte Weihnachtsmärkte vor.

In der 27. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, die am 08. November 2021 in Kraft trat und bis 23. November 2021 Gültigkeit hatte, waren Schutzmaßnahmen für den Außenbereich in weiten Teilen nicht mehr vorgesehen. Dies betraf auch die Weihnachtsmärkte, die nach der 27. Corona-Bekämpfungsverordnung - als Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplätze - ohne Einschränkungen möglich waren. Mit der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung, die ab 24. November 2021 galt, wurde für Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplätze, also u.a. auch für Weihnachtsmärkte, die Maskenpflicht in Warte- oder Aufenthaltssituationen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht sicher eingehalten werden konnte, eingeführt. Eine Ausnahme bestand insoweit nur während des Verzehrs von Speisen und Getränken.

Mit der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung, die ab 04. Dezember 2021 in Kraft trat, wurden für Weihnachtsmärkte die „2G-Regel“ und die generelle Maskenpflicht – außer beim Verzehr von Speisen und Getränken - eingeführt. Minderjährige waren von der 2G-Regelung ausgenommen. Die Anordnung von weiteren Schutzmaßnahmen durch die zuständigen Ordnungsbehörden war ohne Einvernehmen des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit möglich.

Ausnahmeregelungen durch die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden bzw. Kreisordnungsbehörden waren durchgängig möglich.

Fragen 3 und 4: Wie ist die wirtschaftliche Situation der Schausteller in Rheinland-Pfalz nach Kenntnis der Landesregierung? Welche Unterstützung bekommen die Schausteller zurzeit?

Die Schaustellerbranche ist einer der Wirtschaftszweige, der am stärksten von der Corona-Pandemie betroffen ist. Um deren Bedarfe zu thematisieren, steht die Landesregierung in engem Kontakt mit den Branchenverbänden und setzt auch weiterhin auf ein dialogorientiertes Vorgehen.

Die Überbrückungshilfen des Bundes, die seit Juni 2020 laufen, sind das zentrale Förderprogramm des Bundes, mit dem Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind, unterstützt werden.

Mit der Überbrückungshilfe III Plus (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021) wird branchenoffen allen Unternehmen eine finanzielle Unterstützung angeboten, die die Fördervoraussetzungen erfüllen. Gefördert werden nach den Vorgaben der Vollzugshinweise des Bundes betriebliche Fixkosten wie Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw.

Der Fördersatz ist abhängig vom Umsatzrückgang und beträgt

- bis zu 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und weniger als 70 Prozent
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent und weniger als 50 Prozent

Für Unternehmen, für die keine Antragsberechtigung auf die Überbrückungshilfen besteht, wurden die Corona-Härtefallhilfen von Bund und Land geschaffen. Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Unternehmen analog der Förderregelungen der jeweiligen Überbrückungshilfe eine Förderung.

Mit der am vergangenen Freitag an den Start gegangenen Überbrückungshilfe IV (Förderzeitraum Januar bis März 2022) erfolgt eine weitestgehend deckungsgleiche Unterstützung wie bei der laufenden Überbrückungshilfe III Plus. Insbesondere für die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffenen Unternehmen – etwa Schausteller, Marktleute und private Veranstalter – soll es eine erweiterte Förderung geben.

Die von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten betroffenen Unternehmen (für Schausteller, Marktleute und private Veranstalter) erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 50 Prozent als Aufschlag auf die Überbrückungshilfe IV.

Zu beachten ist, dass mit dem Beginn der Antragstellung am vergangenen Freitag der Bund auch zugesagt hat, zeitnah Abschläge auf die Überbrückungshilfe von bis zu 50% des beantragten Zuschusses auszusahlen. Dies ist wichtig, da die eigentliche Bearbeitung der Überbrückungshilfen durch die Bewilligungsstellen der Länder noch dauern wird, da der Bund erst noch die entsprechende Software zur Verfügung stellen muss.

Anmerken darf ich zudem, dass die Wirtschaftsminister der Länder sich am 21.12.2021 einstimmig auf eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen verständigt haben, die mit Schreiben des WMK-Vorsitzes am 22.12. dem Bundeswirtschaftsminister übermittelt wurden. Hierauf bin ich schon im vorangegangenen Tagesordnungspunkt eingegangen.